

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
zH. Herrn Dr. Walter Pöltner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMSK-21119/0007-II/A/1/2008

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag.Dj/Cl,

Klappe (DW)

469

Fax (DW)

100 467

Datum

23.04.2008

## Entwurf einer Novelle zum Nachtschwerarbeitsgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Nachtschwerarbeitsgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Nachtschwerarbeits-Beitrag ist von den Unternehmen für jene DienstnehmerInnen zu zahlen, die Nachtschwerarbeit leisten. Dieser beträgt derzeit 2% der Beitragsgrundlage.

Gemäß Art. XI Abs.5 Nachtschwerarbeitsgesetz hat der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages durch Verordnung so zu ändern, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Auf Grund gesetzlicher Anordnungen fand diese Bestimmung jedoch seit dem Jahr 1997 keine Anwendung. Gemäß der oben angeführten Bestimmung müsste der Beitragssatz grundsätzlich auf 3,5 % angehoben werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass der Beitragssatz auch in den Jahren 2008 und 2009 – wie bisher - 2% betragen soll.

Die Frage, ob die Finanzierung der österreichischen Pensionsversicherung gewährleistet ist, wird ständig erörtert. Angesichts eines derartigen Diskussionsprozesses ist es aus Sicht des ÖGB für das Vertrauen in die gesetzliche Alterssicherung kontraproduktiv, wenn Maßnahmen gesetzt werden, die zu finanziellen Mindereinnahmen – in diesem Fall 12 Millionen Euro jährlich - für die Pensionsversicherung führen. Der ÖGB lehnt daher das geplante Einfrieren des Nachtschwerarbeits-Beitrages für die Jahre 2008 und 2009 auf das derzeitige Niveau von 2 % ab und fordert eine Anhebung auf die nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz vorgesehenen 3,5 %. Es ist auch festzuhalten, dass sich durch ein neuerliches

**NEUE ADRESSE**  
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw

Telefax +43 1 534 44-Dw

ZVR-Nr.: 576439352

Internet [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

E-Mail [oegb@oegb.or.at](mailto:oegb@oegb.or.at)

DVR-Nr.: 0046655

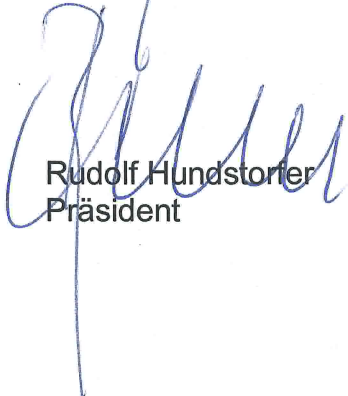
BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007

PSK, Kto. Nr. 1808.005

ATU 162 731 00

Aussetzen der Anhebung des angeführten Beitrages mittelfristig der Anpassungsbedarf verschärft.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär